

VORGABEN DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN DER LEISTUNGSERBRINGER

GEMÄß § 7 ABSATZ 4 NUMMER 2 IN VERBINDUNG MIT
§ 7 ABSATZ 5, § 7 ABSATZ 4 NUMMER 1 UND § 10A DER
VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF BESTIMMTE
TESTUNGEN FÜR DEN NACHWEIS DES VORLIEGENS EINER
INFEKTION MIT DEM CORONAVIRUS SARS-CoV-2
VOM 8. JUNI 2020 IN DER AKTUELL GELTENDEN FASSUNG
~~GEÄNDERT AM 31. JULI 2020~~

MIT WIRKUNG ZUM 15. SEPTEMBER 2020

IM BENEHMEN* MIT
BUNDESVERBAND DER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE DES ÖGD E. V.; BUNDESVERBAND DEUTSCHER LABORÄRZTE
E. V.; AKKREDITIERTE LABORE IN DER MEDIZIN E. V.; DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE CHEMIE UND
LABORATORIUMSMEDIZIN E. V.; BERUFSVERBAND DER ÄRZTE FÜR MIKROBIOLOGIE, VIROLOGIE UND
INFEKTIONSEPIDEMIOLOGIE E. V.

DEZERNAT VERGÜTUNG UND
GEBÜHRENORDNUNG

15. SEPTEMBER 2020

VERSION 1.3

*MIT AUSNAHME DER REGELUNGEN ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF BESTIMMTE TESTUNGEN FÜR DEN
NACHWEIS DES VORLIEGENS EINER INFEKTION MIT DEM CORONAVIRUS SARS-CoV-2 GEMÄß § 10A RVO ~~VOM 31. JULI 2020~~

INHALT

PRÄAMBEL	3
1 VORGABEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN DER LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 7 ABSATZ 4 NUMMER 2 RVO IN VERBINDUNG MIT § 7 ABSATZ 5 RVO, § 7 ABSATZ 4 NUMMER 1 RVO UND § 10A RVO	3
1.1 Vorgaben zu den Pflichten der Leistungserbringer gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2 i.V.m. § 7 Absatz 5 RVO und § 10a RVO	3
1.2 Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 RVO und § 10a RVO	4
2 INKRAFTTRETEN	5
ANLAGEN	6
Anlage 1a: Vordruck Muster OEGD	6
Anlage 1b: Ausfüllhinweise für die Veranlassung von SARS-CoV-2-Testungen nach RVO oder regionaler Sondervereinbarung zum Vordruck Muster OEGD	7
Anlage 2: Datensatzbeschreibung über die Form und den Inhalt der Abrechnungsunterlagen gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 1 RVO	9

Version	Datum	Änderung	Seite
1.0	24.06.2020		
1.1	01.07.2020	Erratum Muster OEGD (Nr. 9)	5, 7
1.2	07.08.2020	Änderung gemäß der RVO am 31. Juli 2020 Hinweis: Abbildungen in den Anlagen 1a und 1b sind nur in der neuen Fassung enthalten	3, 4, 6 - 12
1.3	15.09.2020	Änderung gemäß der RVO zum 15. September 2020	5, 9

PRÄAMBEL

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden „RVO“) vom 8. Juni 2020 [geändert zum 31. Juli 2020 in der aktuell geltenden Fassung](#) sieht eine Abrechnung der durchgeführten labordiagnostischen Leistungen und der im Zusammenhang mit den Testungen durchzuführenden Leistungen gemäß § 1 Absatz 4 RVO über die Kassenärztlichen Vereinigungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (im Folgenden „BAS“) vor. [Die Änderung vom 31. Juli 2020 erweitert die Verordnung dahingehend, dass für anspruchsberechtigte Personen bei einem Anspruch auf Testung nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 a\) neben der labordiagnostischen Leistung weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Testung gemäß § 1 Absatz 4 RVO ebenfalls über die Kassenärztlichen Vereinigungen mit dem BAS abzurechnen sind.](#)

Diese Vorgaben bestimmen das Nähere zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2 RVO in Verbindung mit § 7 Absatz 5 RVO und § 7 Absatz 4 Nummer 1 RVO der Leistungserbringer nach § 6 Absatz 2 und § 10a RVO.

1 VORGABEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN DER LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 7 ABSATZ 4 NUMMER 2 RVO IN VERBINDUNG MIT § 7 ABSATZ 5 RVO, § 7 ABSATZ 4 NUMMER 1 RVO UND § 10A RVO

1.1 VORGABEN ZU DEN PFLICHTEN DER LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 7 ABSATZ 4 NUMMER 2 I.V.M. § 7 ABSATZ 5 RVO UND § 10A RVO

- (1) Der Vordruck Muster OEGD (Anlage 1a) für ~~von~~ Testungen nach RVO darf ausschließlich vom Öffentlichen Gesundheitsdienst oder einer vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beliehenen oder vertraglich beauftragten Einrichtung/Praxis verwendet werden. Die Postleitzahl des beleihenden oder beauftragenden Öffentlichen Gesundheitsdienstes muss auf dem Vordruck vermerkt sein. Die Abstrich-entnehmende Stelle hat die Beleihung oder die Beauftragung vom Öffentlichen Gesundheitsdienst zu archivieren.
Unbeschadet des Verwendungsvorbehaltes des Musters in Satz 1 können niedergelassene Ärzte und von der Kassenärztlichen Vereinigung betriebene Testzentren labordiagnostische Leistungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4a) nach Einreise [aus einem zum Zeitpunkt der Einreise vom Robert Koch-Institut benannten Risikogebiet](#) aus dem Ausland auf Vordruck Muster OEGD veranlassen.
Bei Verwendung des Vordruck Muster OEGD für regionale Sondervereinbarungen sind die hierfür gültigen Regelungen zu beachten.
- (2) Von der Abstrich-entnehmenden Stelle muss der untere Vordruckteil einschließlich des eindeutigen Globally Unique Identifier (GUID) im QR-Code dem Getesteten in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Die Daten für das Personalienfeld des oberen Vordruckteils sollen elektronisch erfasst und mit den weiteren Angaben für die Beauftragung der labordiagnostischen Untersuchung maschinenlesbar in die Vordrucke übertragen werden.
- (3) Sofern die Auftragserfassung elektronisch oder in anderen Informationssystemen umgesetzt wird, ist vom Labor sicherzustellen, dass alle Vorgaben zu den Informationen gemäß Vordruck Muster OEGD einschließlich des eindeutigen GUID für den Auftrag vorliegen.
- (4) Befundberichte sind an den Öffentlichen Gesundheitsdienst oder bei Testungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 a) an den veranlassenden Arzt oder das KV-Testzentrum zu übermitteln. Sofern der Öffentliche Gesundheitsdienst einen Dritten mit der Abstrichentnahme beliehen oder beauftragt hat,

ist der Befundbericht an den Beliehenen oder Beauftragten zu übermitteln. Die Befundberichte enthalten Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse aus dem Personalfeld und das Testergebnis und die Informationen nach den Nummern 2 bis 10 des Vordrucks Muster OEGD (Anlage 1b). Bei Beleihung/Beauftragung ist die fünfstellige Postleitzahl des verantwortlichen Öffentlichen Gesundheitsdienstes Bestandteil des Befundberichtes.

- (5) Die Erfassung der GUID im Datamatrix-Code im oberen Vordruckteil und die Übermittlung des Testergebnisses an den Corona-Warn-App-Server erfolgen nur, wenn die entsprechende Zustimmung des Getesteten auf dem Vordruck vermerkt ist.
- (6) Die Befundberichte ersetzen nicht die namentliche Meldung gemäß § 7 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und nicht die nicht-namentliche Meldung gemäß § 7 Absatz 4 IfSG an die zuständige Stelle. Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorzuliegen.
- (7) Das Abstrichmaterial (Abstrichtupfer) ist Bestandteil der Laboruntersuchung und vom Labor der Abstrich-entnehmenden Stelle in angemessener Menge bereitzustellen.
- (8) Die Leistungserbringer, die Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sind, sind zur Zahlung des von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Abwicklung der Abrechnung von Leistungen nach der RVO erhobenen Aufwandsersatzes verpflichtet.

1.2 FORM UND INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN NACH § 7 ABSATZ 4 NUMMER 1 RVO UND § 10A RVO

- (1) Die Leistungserbringer rechnen die von ihnen auf Grundlage der RVO durchgeführten Leistungen mit derjenigen Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat.
- (2) Leistungserbringer, die auf Grundlage der RVO durchgeführte Leistungen im Zusammenhang mit der Testung gemäß § 1 Absatz 4 RVO oder labordiagnostische Leistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen wollen, wenden sich vor der erstmaligen Abrechnung an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft ihre Zuständigkeit für die Abrechnung der Leistungen und tauscht mit dem Leistungserbringer die für die Zahlungsabwicklung notwendigen Informationen aus. Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation des Leistungserbringers in den Abrechnungsunterlagen legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.
- (3) Für die Form und den Inhalt der Abrechnungsunterlagen an die Kassenärztlichen Vereinigungen gelten
 - a) für labordiagnostische Leistungen die Vorgaben gemäß der Anlage 2 zu diesen Vorgaben
 - b) für weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Testung gemäß § 1 Absatz 4 RVO die Vorgaben der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.
- (4) Die Abrechnungsunterlagen sind je Kalendermonat, in dem die Leistungen durchgeführt wurden, spätestens bis zum Ende des Folgemonats an die Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln. Für Leistungen nach Nummer 3 b) kann die Vorgabe der Kassenärztlichen Vereinigung abweichende Regelungen vorsehen.
- (5) Die Leistungserbringer haben die an die Kassenärztliche Vereinigung übermittelten Abrechnungsunterlagen und die für den Nachweis der korrekten Abrechnung sowie die für eine ggf. erforderliche Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz notwendigen Auftrags- und Leistungsdokumentationen (z. B. Vordrucke) bis zum 31. Dezember 2021 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

2 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vorgaben treten am 15. September 2020 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Leistungserbringer zuletzt vom 8. August 2020.
- (2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung beobachtet die Umsetzung der nach diesen Vorgaben umgesetzten Pflichten und passt die Vorgaben gegebenenfalls an.

ANLAGEN

ANLAGE 1A: VORDRUCK MUSTER OEGD

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Betriebsstätten-Nr. Aztl.-Nr. Datum

Identifikation ÖGD
PLZ

Auftrag für SARS-CoV-2 Testung nach RVO oder regionaler Sondervereinbarung

>>>>>>> **Formular nicht kopieren!** <<<<<<<<

OEGD



Auftragsnummer des Labors

Hier bitte schriftlich Barcode-Etikett einleben!

Abnahmedatum Abnahmezeit

TT MM JJ hh mm

RVO

§ 4 Nr. 4 a) RVO d/m/w
Auslandsaufenthalt

regionale Sondervereinbarung
KV-Sonderziffer

Ersttestung weitere Testung

§ 2 RVO Kontaktperson § 3 RVO Ausbruchsgeschehen § 4 Nr. 1-3 RVO Verhütung der Verbreitung

§ 2 RVO Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App § 4 Nr. 4 b) RVO Risikogebiet (Inland)

Besondere Risikomerkmale einer Weiterverbreitung (sofern zutreffend, bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Betreut/untergebracht in:	<input type="checkbox"/> Medizinischen Einrichtungen (ambulanz/stationär (z.B. Rettungsdienste, Rehaeinrichtungen))	<input type="checkbox"/> Pflege- und anderen Wohnrichtungen (z.B. Justizvollzugsanstalten, andere Massenanfahrtsorte)
<input type="checkbox"/> Tätigkeit in Einrichtung:	<input type="checkbox"/> Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kitas, Schulen)	<input type="checkbox"/> Sonstigen Einrichtungen (z.B. nicht medizinische Rettungs- und Versorgungseinrichtungen, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe)

Freigabe 05.08.2020

Verbindliches Muster



Das Einverständnis des Getesteten zum Übermitteln des Testergebnisses für Zwecke der Corona-Warn-App auf den vom RKI betriebenen Server wurde erteilt. Dem Getesteten wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt.

Daten für das Gesundheitsamt - Übermittlung gemäß Infektionsschutzgesetz
Telefonnummer des Getesteten

Stempel des Verantwortlichen nach RVO oder Sondervereinbarung

3D6D08-3567F3F2-4DCF-43A3-8737-4CD1F87D6FDA

OEGD (8.2020)

Name, Vorname des Getesteten



Gemeinsam schnell die INFEKTIONSKETTE UNTERBRECHEN

Die App als Beitrag, um die Pandemie weiter einzudämmen

Tragen Sie aktiv zur Eindämmung der Pandemie bei. Nutzen Sie die Corona-Warn-App.

Die App zu nutzen ist ganz einfach. Ihre Daten sind dabei sicher und werden nicht weitergegeben.

1. Laden Sie die App im Apple Store oder Google Play Store. Die App ist kostenlos.
2. Richten Sie die App ganz einfach ein. Sie werden dabei in der App angeleitet.
3. Scannen Sie den QR-Code und Sie erhalten eine Benachrichtigung, sobald Ihr Testergebnis vorliegt.
4. Im Falle eines positiven Testergebnisses können Sie andere App-Nutzer freiwillig warnen.

Hinweise zum Datenschutz: Sie möchten die Corona-Warn-App („App“) des Robert-Koch-Instituts („RKI“) zum Abruf Ihres Testergebnisses verwenden. Um Ihr Testergebnis über die App abrufen zu können ist es notwendig, dass Ihr Testergebnis von dem Labor an die Server-Systeme der App übermittelt wird. Verkürzt dargestellt erfolgt dies, indem das Labor Ihr Testergebnis, verknüpft mit einem maschinenlesbaren QR-Code, auf einem hierfür bestimmten Server der App-Infrastruktur ablegt. Der QR-Code ist Ihr Pseudonym, weitere Angaben zu Ihrer Person sind für die Anzeige des Testergebnisses in der App nicht erforderlich. Sie erhalten unterstehend eine Kopie des QR-Codes, der durch die Kamerafunktion Ihres Smartphones in die App eingelesen werden kann. Nur hierdurch ist eine Verknüpfung des Testergebnisses mit Ihrer App möglich. Mit Ihrer Einwilligung können Sie dann Ihr Testergebnis mit Hilfe der App abrufen. Ihr Testergebnis wird automatisch nach 21 Tagen auf dem Server gelöscht. Wenn Sie mit der Übermittlung Ihres pseudonymen Testergebnisses mittels des QR-Codes an die App-Infrastruktur zum Zweck des Testabrufs einverstanden sind, bestätigen Sie dies bitte gegenüber Ihrem Arzt. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie jedoch, dass aufgrund der vorhandenen Pseudonymisierung eine Zuordnung zu Ihrer Person nicht erfolgen kann und daher eine Löschung Ihrer Daten erst mit Ablauf der 21-tägigen Speicherfrist automatisiert erfolgt. Einzelheiten hierzu finden Sie zudem in den >>>Datenschutzhinweisen<<< der Corona-Warn-App des RKI.

* Wenn Sie jünger als 16 Jahre alt sind, besprechen Sie die Nutzung der App bitte mit Ihren Eltern oder Ihrer sorgeberechtigten Person.



Ihre Notizen:



Scannen Sie diesen QR-Code

3D6D08-3567F3F2-4DCF-43A3-8737-4CD1F87D6FDA

ANLAGE 1B: AUSFÜLLHINWEISE FÜR DIE VERANLASSUNG VON SARS-COV-2-TESTUNGEN NACH RVO ODER REGIONALER SONDERVEREINBARUNG ZUM VORDRUCK MUSTER OEGD

Muster OEGD: Auftrag für SARS-CoV-2 Testung nach RVO oder regionaler Sondervereinbarung

Für die Beauftragung einer SARS-CoV-2 Testung auf Veranlassung nach RVO oder regionaler Sondervereinbarung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst oder von ihm beauftragter Dritter ist nur das Muster OEGD zu verwenden. Niedergelassene Ärzte oder KV-betriebene Testzentren dürfen auf dem Muster OEGD nur Testungen bei Einreise [aus einem zum Zeitpunkt der Einreise vom Robert Koch-Institut benannten Risikogebiet](#) aus dem Ausland gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 a) veranlassen. Der Anspruch auf eine SARS-CoV-2 Testung ist gemäß §§ 2 bis 4 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (RVO) vom 8. Juni 2020 des Bundesministeriums für Gesundheit, [geändert am 31. Juli 2020 in der aktuell geltenden Fassung](#) festgelegt.

Muster OEGD dürfen nicht als Kopie verwendet werden. Jedes Muster OEGD enthält im oberen Vordruckteil einen 2D-Barcode als Datamatrix, welcher die individuelle GUID enthält. Im unteren Vordruckteil ist dieselbe individuelle GUID im QR-Code enthalten, der zusammen mit dem Testergebnis vom Labor an die Server-Systeme der Corona-Warn-App übermittelt werden kann. Der Getestete kann, sofern seine Einwilligung vorliegt, unter Angabe der individuellen GUID im QR-Code sein Testergebnis einsehen.

Dieser Auftragschein für eine SARS-CoV-2 Testung gliedert sich in zwei Teile. Der obere Teil des Vordrucks dient zur Beauftragung des Labors und ist vom Öffentlichen Gesundheitsdienst oder von ihm beauftragten Dritten oder gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 a) RVO von KV-Testzentren oder niedergelassenen Ärzten auszufüllen. Der untere Teil enthält die Datenschutzhinweise und den individuellen GUID-QR-Code für den Getesteten. Er ist vom oberen Teil abzutrennen und diesem auszuhändigen.

Beim Befüllen bzw. Auslesen der Felder sind folgende Hinweise zu beachten:

Die Nummerierung bezieht sich auf die Abbildung 1 auf Seite 9.

1 Auftragsnummer des Labors

Das umrandete Feld „Auftragsnummer des Labors“ kann fakultativ von dem im Auftrag tätig gewordenen Labor für eigene Zwecke genutzt werden.

2 RVO oder regionale Sondervereinbarung

Es ist nur ein Feld anzukreuzen. Es ist vom Veranlasser zu kennzeichnen, auf welcher Rechtsgrundlage der Auftrag beruht. Wird das Feld „regionale Sondervereinbarung“ angekreuzt, ist die von der KV für die jeweilige Sondervereinbarung festgelegte 5-stellige KV-Sonderziffer anzugeben.

3 Testung nach § 4 Nr. 4 a) RVO Auslandsaufenthalt

Dieses Feld ist nur für die Veranlassung von Testungen bei Reisenden, die [aus einem zum Zeitpunkt der Einreise vom Robert Koch-Institut benannten Risikogebiet](#) aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, anzukreuzen.

4 Geschlecht

Das Geschlecht des Getesteten wird durch einen Buchstaben angegeben (D = divers, M = männlich, W = weiblich, X = unbestimmt). Die Bedruckung sollte durch das Auslesen der Information von der elektronischen Gesundheitskarte erfolgen.

5 Identifikation der zuständigen Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Zur Identifikation der zuständigen Stelle nach § 6 Absatz 2 RVO wird die Postleitzahl des Sitzes dieser Stelle in die Felder sowie ggf. weitere Merkmale zur Beauftragung als Freitext eingetragen. Die zuständige Stelle ist die Stelle, die entweder die Testung selbst durchgeführt oder die einen Dritten mit der Durchführung der Testung beauftragt hat.

6 Abnahmedatum

Das Abnahmedatum ist nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen vom Einsender, falls für die Befundung der Ergebnisse erforderlich, in das entsprechende Feld einzutragen (Form TTMMJJ).

7 Abnahmezeit

Die Abnahmezeit ist nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen vom Einsender, falls für die Befundung der Ergebnisse erforderlich, in das entsprechende Feld einzutragen (Form hhmm).

8 Ersttestung / weitere Testung

Hier ist anzugeben, ob es sich beim Auftrag um eine Ersttestung oder eine weitere Testung handelt.

9 Grund der Testung

Es ist nur ein Feld anzukreuzen. Der veranlassende Öffentliche Gesundheitsdienst oder der beauftragte Dritte hat zu kennzeichnen, auf welcher Anspruchsberechtigung der Auftrag beruht. Eine Veranlassung durch niedergelassene Ärzte ist nur zulässig, wenn diese vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragt oder beliehen sind. Dafür ist das zutreffende Feld aus den folgenden Feldern auszuwählen: § 2 RVO Kontaktperson, § 2 RVO Meldung „erhöhtes Risiko“ durch die Corona-Warn-App, § 3 RVO Ausbruchsgeschehen, § 4 Nummer 1-3 RVO Verhütung der Verbreitung oder § 4 Nummer 4 b) RVO Risikogebiet (Inland).

10 Betreut/untergebracht oder Tätigkeit in Einrichtung, Art der Einrichtung

Hier ist - sofern zutreffend - anzugeben, ob sich der Getestete in einer gemäß RVO definierten Einrichtung regelmäßig aufhält oder dort arbeitet. Dabei ist die Art der Einrichtung anzugeben.

11 Einverständnis des Getesteten

Der Getestete gibt seine Einwilligung zur Übersendung der GUID im QR-Code und des Testergebnisses durch das Labor an den Corona-Warn-App-Server, um dieses Ergebnis über die App abfragen zu können. Die GUID im QR-Code und die Hinweise zum Datenschutz werden dem Getesteten mit dem unteren Vordruckteil ausgehändigt.

Die Telefonnummer des Getesteten ist zur Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt im Rahmen der namentlichen Meldung nach IfSG anzugeben.

12 Name, Vorname des Getesteten

Um eine eindeutige Zuordnung des unteren Vordruckteils auch bei Testung mehrerer Personen beispielsweise in einer häuslichen Gemeinschaft zu ermöglichen, werden Name und Vorname des Getesteten im unteren Vordruckteil wiederholt.

Name, Vorname des Versicherten

geb. am

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Identifikation ÖGD
PLZ

Auftrag für SARS-CoV-2 Testung nach RVO oder regionaler Sondervereinbarung

>>>>>>> **Formular nicht kopieren!** <<<<<<<<

OEGD



Auftragsnummer des Labors 1

Hier bitte sorgfältig Barcode-Etikett einkleben!

Abnahmedatum 5 Abnahmezeit 7

T T M M J J h h m m

2 RVO

3 § 4 Nr. 4 a) RVO Auslandsaufenthalt d/m/w 4

7 regionale Sondervereinbarung KVV-Sonderziffer

8 Ersttestung 8 weitere Testung

- 5 § 2 RVO Kontaktperson
- 9 § 3 RVO Ausbruchsgeschehen
- 9 § 4 Nr. 1-3 RVO Verhütung der Verbreitung
- 9 § 2 RVO Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App
- 9 § 4 Nr. 4 b) RVO Risikogebiet (Inland)

Besondere Risikomerkmale einer Weiterverbreitung (sofern zutreffend, bitte ankreuzen)

- 10 Betreut/untergebracht in:
- 10 Medizinischen Einrichtungen (ambulante/stationäre (z.B. Rettungsdienste, Reha-Einrichtungen))
- 10 Pflege- und anderen Wohneinrichtungen (z.B. Justizvollzugsanstalten, andere Massenunterkünfte)
- 10 Tätigkeit in Einrichtung:
- 10 Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kitas, Schulen)
- 10 Sonstigen Einrichtungen (z.B. nicht medizinische Reife- und Vorsorgeeinrichtungen, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe)



11 Das Einverständnis des Getesteten zum Übermitteln des Testergebnisses für Zwecke der Corona-Warn-App auf den vom RKI betriebenen Server wurde erteilt. Dem Getesteten wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt.

Daten für das Gesundheitsamt - Übermittlung gemäß Infektionsschutzgesetz
Telefonnummer des Getesteten

Stempel des Veranlassers nach RVO oder Sondervereinbarung

3D6D08-3567F3F2-4DCF-43A3-8737-4CD1F87D6FDA

OEGD (8.2020)

Name, Vorname des Getesteten 12

Gemeinsam schnell die INFEKTIONSKETTE UNTERBRECHEN

Die App als Beitrag, um die Pandemie weiter einzudämmen

Tragen Sie aktiv zur Eindämmung der Pandemie bei. Nutzen Sie die Corona-Warn-App.
Die App zu nutzen ist ganz einfach. Ihre Daten sind dabei sicher und werden nicht weitergegeben.

1. Laden Sie die App im Apple Store oder Google Play Store. Die App ist kostenlos.
2. Richten Sie die App ganz einfach ein. Sie werden dabei in der App angeleitet.
3. Scannen Sie den QR-Code und Sie erhalten eine Benachrichtigung, sobald Ihr Testergebnis vorliegt.
4. Im Falle eines positiven Testergebnisses können Sie andere App-Nutzer freiwillig warnen.

Hinweise zum Datenschutz: Sie möchten die Corona-Warn-App („App“) des Robert-Koch-Instituts („RKI“) zum Abrufen Ihres Testergebnisses verwenden. Um Ihr Testergebnis über die App abrufen zu können ist es notwendig, dass Ihr Testergebnis von dem Labor an die Server-Systeme der App übermittelt wird. Verkürzt dargestellt erfolgt dies, indem das Labor Ihr Testergebnis, verknüpft mit einem maschinenlesbaren QR-Code, auf einem hierfür bestimmten Server der App-Infrastruktur ablegt. Der QR-Code ist Ihr Pseudonym, weitere Angaben zu Ihrer Person sind für die Anzeige des Testergebnisses in der App nicht erforderlich. Sie erhalten unterstehend eine Kopie des QR-Codes, der durch die Kamerafunktion Ihres Smartphones in die App eingelesen werden kann. Nur hierdurch ist eine Verknüpfung des Testergebnisses mit Ihrer App möglich. Mit Ihrer Einwilligung können Sie dann Ihr Testergebnis mit Hilfe der App abrufen. Ihr Testergebnis wird automatisch nach 21 Tagen auf dem Server gelöscht. Wenn Sie mit der Übermittlung Ihres pseudonymen Testergebnisses mittels des QR-Codes an die App-Infrastruktur zum Zweck des Testabrufs einverstanden sind, bestätigen Sie dies bitte gegenüber Ihrem Arzt. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie jedoch, dass aufgrund der vorhandenen Pseudonymisierung eine Zuordnung zu Ihrer Person nicht erfolgen kann und daher eine Löschung Ihrer Daten erst mit Ablauf der 21-tägigen Speicherfrist automatisiert erfolgt. Einzelheiten hierzu finden Sie zudem in den >>Datenschutz Hinweisen<< der Corona-Warn-App des RKI.

* Wenn Sie jünger als 16 Jahre alt sind, besprechen Sie die Nutzung der App bitte mit Ihren Eltern oder Ihrer sorgeberechtigten Person.



Ihre Notizen:



Scannen Sie diesen QR-Code

3D6D08-3567F3F2-4DCF-43A3-8737-4CD1F87D6FDA

ANLAGE 2: DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 7 ABSATZ 4 NUMMER 1 RVO

1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

2 Übermittlungsumfang

Der Satzart LABPCR liegt eine Vollerhebung zugrunde.

3 Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „LABPCR“
Monat/Jahr: JJJJMM (Jahr/Monat der Testung gemäß Feld 04)
Labor: neunstellig: ID gemäß Feld 03
Dateiendung konstant: „csv“

Beispiel: LABPCR_202007_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Labors in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

4 Satzart LABPCR – Laborabrechnung an Kassenärztliche Vereinigung

Dateiinhalte:

Abgrenzung: Die Datei enthält die Angaben zu Testungen eines Kalendermonats. Ein Datensatz entspricht einem durchgeführten Test. Für jeden durchgeführten Test werden Angaben („Settings“) zum Grund der Testung und zur Art der Einrichtung/des Unternehmens übermittelt.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 06 identifiziert einen Datensatz eindeutig. Die Inhalte des Feldes 06 treten in der Datei nur einmal auf.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	6	alphanum.	konstant „LABPCR“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg-Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Labors	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Labors (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr der Testung	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM, konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
05	Kalendertag der Testung	M	2	alphanum.	Kalendertag im Format TT, Wertebereich [01;31]

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
06	Nummerierung	M	7	alphanum.	fortlaufende eindeutige Nummerierung der getesteten Person(en), Wertebereich [0;9]
07	Postleitzahl ÖGD	M	5	alphanum.	Postleitzahl des veranlassenden Öffentlichen Gesundheitsdienstes; 00000 = keine Angabe
08	Grund der Testung	M	1	numerisch	1 = § 2 RVO Kontaktperson 2 = § 2 RVO Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App 3 = § 3 RVO Ausbruchsgeschehen 4 = § 4 Nr. 1-3 RVO Verhütung der Verbreitung 5 = § 4 Nr. 4 b) RVO Risikogebiet (Inland) 6 = § 4 Nr. 4 a) RVO Auslandsaufenthalt
09	Grund des Aufenthalts	M	1	numerisch	0 = keine Angabe 1 = betreut/untergebracht 2 = Tätigkeit in Einrichtung
10	Einrichtungs-/ Unternehmensart	M	1	numerisch.	0 = keine Angabe 1 = Medizinische Einrichtungen ambulant/stationär (z.B.; Rettungsdienste, Rehaeinrichtungen) 2 = Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kitas, Schulen) 3 = Pflege- und andere Wohneinrichtungen (z.B. Justizvollzugsanstalten, andere Massenunterkünfte) 4 = Sonstige Einrichtungen (z.B. nicht medizinische Reha- und Vorsorgeeinrichtungen, ambulante Dienst der Eingliederungshilfe)